



SATZUNG

**der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Westfalen e.V.
Bezirk Dortmund e.V.
Ortsgruppe Dortmund Mengede e.V.**



24. MÄRZ 2024

DLRG ORTSGRUPPE MENGEDE

Alle Geschlechter besitzen im DLRG-Bezirk Dortmund und der DLRG Ortsgruppe Mengede den gleichen Stellenwert. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Satzung wurde nur die männliche Schreibweise verwandt. Hierdurch ändert sich nichts an dem o. g. Grundsatz.

I	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
II	Zweck	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	4
III	Mitgliedschaft	4
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Mitglieds- und Delegiertenrechte	4
§ 6	Stimmrecht	5
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8	Beiträge und Umlagen	5
IV	Verhältnis zu den Obergliederungen	5
§ 9	Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen	5
§ 10	Verhältnis zu den Obergliederungen	6
V	Jugend	7
§ 11	Jugend	7
VI	Organe	7
1.	Abschnitt Mitgliederversammlung	7
§ 12	Mitgliederversammlung	7
§ 13	Zusammensetzung	8
§ 14	Einberufung	8
§ 15	Ladungsfrist	8
§ 16	Antragsberechtigung	8
§ 17	Beschlussfähigkeit	8
§ 18	Beschlussfassung	8
§ 19	Abstimmung und Wahlen	8
§ 20	Protokoll	9
2.	Abschnitt Ortsgruppenvorstand	9
§ 21	Ortsgruppenvorstand	9
§ 22	Ausschüsse und Ortsgruppenbeauftragte	10
§ 23	Vertretungsbefugnis	10
§ 24	Amtszeit	10
§ 25	Geschäftsverteilung	10
§ 26	Ladungsfrist	10
§ 27	Anträge	10
§ 28	Anzuwendende Vorschriften	10

VII	Schiedsgerichtsbarkeit	11
§ 29	Schieds- und Ehrengericht.....	11
VIII	Sonstige Bestimmungen.....	11
§ 30	Ordnungen und Richtlinien	11
§ 31	Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material.....	11
§ 32	Ehrungen.....	11
§ 33	Geschäftsordnung	12
§ 34	Wirtschaftsordnung	12
§ 35	Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen.....	12
§ 36	Datenschutz und Verschwiegenheit	12
§ 37	Prävention	12
IX	Schlussbestimmungen.....	12
§ 38	Satzungsänderungen	12
§ 39	Auflösung.....	13
§ 40	Ausführung der Satzung.....	13
§ 41	Inkrafttreten	13
§ 42	Übergangsbestimmungen	13

I Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Ortsgruppe Dortmund Mengede e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde. Sie führt den Namen "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Dortmund Mengede e. V.", abgekürzt "DLRG Ortsgruppe Mengede".
- (2) Die DLRG Ortsgruppe Mengede ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 3831, Amtsgericht Dortmund, eingetragen. Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Land Nordrhein-Westfalen die Stadt Dortmund, den Stadtbezirk Dortmund-Mengede. Ihr Sitz ist in Dortmund-Mengede.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Mengede ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes, auch außerhalb des unter §1 Abs.2 angegebenen Tätigkeitsbereichs, im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Mengede ist die Kinder- und Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die:
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser,
 - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - d) Förderung des Sports,
 - e) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - g) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - h) Zusammenarbeit mit öffentlichen Verwaltungen und Organisationen.
- (5) Die DLRG Ortsgruppe Mengede vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.
- (6) Die DLRG Ortsgruppe Mengede kann ein Verbandsorgan herausgeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Mengede ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG Ortsgruppe Mengede dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Ortsgruppe Mengede. Die DLRG Ortsgruppe Mengede darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien der DLRG Ortsgruppe Mengede entstanden sind.

III Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Mengede können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG, des DLRG Landesverbandes Westfalen, des DLRG Bezirkes Dortmund und der DLRG Ortsgruppe Mengede an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (4) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand DLRG Ortsgruppe Mengede.
- (5) Mit der Mitgliedschaft in der DLRG Ortsgruppe Mengede erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (6) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG Ortsgruppe Mengede nicht verpflichtet.

§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten.
- (2) Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt sind.
- (3) Die Anzahl von Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden
- (4) Jedes volljährige Mitglied kann durch das hierfür zuständige Gremium als Delegierter gewählt werden.
- (5) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.
- (6) Das Mitglied hat im Zweifelsfall die Zahlung nachzuweisen.
- (7) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Ortsgruppe Mengede können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend in der DLRG Ortsgruppe Mengede regelt deren Jugendordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Ortsgruppe Mengede zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 37 Absatz 5 Buchstabe d der Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Absatz 5 der Bundessatzung.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben die für die DLRG Ortsgruppe Mengede festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines Jahres im Voraus fällig und bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Die Beitragszahlung wird durch Abbuchungsauftrag oder durch Überweisungsauftrag getätigt, dies gilt nicht, wenn ein SEPA Lastschrift Mandat vorliegt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Mengede festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich Höhe der Mitgliedsbeiträge und Modalitäten ihrer Zahlung eine Beitragsordnung erlassen.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen in der DLRG Ortsgruppe Mengede keinen Mitgliedsbeitrag, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch durch die DLRG Ortsgruppe Mengede abzuführen.

IV Verhältnis zu den Obergliederungen

§ 9 Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen

- (1) Die DLRG ist ein Gesamtverein.
- (2) Die Untergliederungen der DLRG sollen eine eigene Rechtsfähigkeit haben. Die Grenzen sollen mit den kommunalen Grenzen übereinstimmen. Über Änderungen von Ortsgruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Ortsgruppen. Erhebt eine der

beteiligten Ortsgruppen Einspruch gegen diese Entscheidung, entscheidet die Bezirkstagung abschließend. Für Neugründungen, Spaltungen oder Fusion von Untergliederungen trifft der Landesverband Westfalen nach Anhörung des betreffenden Bezirkes und der beteiligten Untergliederungen entsprechende Entscheidungen. Die Eintragung im Vereinsregister muss ebenfalls nach dem vorher beschriebenen Konzept durch den DLRG Landesverband genehmigt werden.

- (3) Im Konfliktfall zwischen Satzungen gehen die Satzungen der Obergliederungen dieser Satzung vor. Konfliktfälle liegen vor, wenn diese Satzung im Widerspruch zur Obergliederungssatzung steht oder die Fragestellung nicht geregelt ist.
- (4) Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich abgekürzter Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederung sind an die Einhaltung der Satzungen der Obergliederungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- (5) Die Satzung der DLRG Ortsgruppe Mengede muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.

§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Mengede ist an die Satzung des DLRG Bezirkes Dortmund e.V. und des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V., sowie der DLRG gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) Eine Neufassung der Satzung der DLRG Ortsgruppe Mengede und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes. Wenn der Bezirksvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Bezirksrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Die DLRG Ortsgruppe Mengede hat dem DLRG Bezirk Dortmund e.V. Niederschriften über Ortsgruppentagungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht zu entrichten.
- (4) Die DLRG Ortsgruppe Mengede akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG Bezirkes Dortmund e.V. und aus der Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.
- (5) Bei erheblichen Verstößen der Ortsgruppe gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierende Missachtung von Weisungen kann die Ortsgruppe auf Antrag des Landesverbandsvorstandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Ortsgruppe damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat. Der Ortsgruppe ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Absatz 2 der Bundessatzung, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 24198, in der Fassung vom 21.10.2017. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.

- (6) Bei Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 ist die Anhörung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

V Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die Jugend in der DLRG Ortsgruppe Mengede ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Mengede dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.
- (4) § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG – Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.
- (5) Der Ortsgruppenvorstand wird im Ortsgruppen-Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

VI Organe

1. Abschnitt Mitgliederversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der OG Mengede. Der Ortsgruppenvorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Mengede verbindlich für alle Mitglieder, Gruppen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Ortsgruppenvorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:
 - a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter
 - b) Wahl der Revisoren
 - c) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung im Sinne der §§ 5 und 6. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung dem Ortsgruppenvorstand übertragen
 - d) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Anträge
 - h) Höhe des Mitgliedsbeitrages und Umlagen, die eine Höhe von 50 Prozent des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen dürfen, welche die Mitglieder frühestens ab dem Folgejahr an die OG Mengede zu entrichten haben
 - i) Satzungsänderungen

- j) Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes
- k) Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden der DLRG Jugend und seines Stellvertreters
- l) Auflösung der DLRG Ortsgruppe Mengede

§ 13 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wird aus den Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Mengede gebildet.

§ 14 Einberufung

Die Mitgliederversammlung tritt alle drei Jahre auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt oder 25 % der Mitglieder verlangt.

§ 15 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird durch die termingerechte Veröffentlichung der Einladung gewahrt. Die Einladung ist an die Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Mengede in Textform zu versenden.

§ 16 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung
 - b) der Ortsgruppenjugendvorstand
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens zwei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens eine Woche vorher eingereicht werden.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (4) Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 30.

§ 17 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (3) Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 19 Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes nach § 21, Absatz 2 sowie die Vertreter für die Ämter nach § 21, Absatz 5 werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, und zwar bis zum Beginn der Neuwahlen gemäß § 24. Ausgenommen hiervon sind der Vorsitzende der Jugend in der DLRG Ortsgruppe Mengede und dessen Stellvertreter.

- (2) Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder der Mitgliederversammlung widersprechen, kann offen gewählt werden.
- (3) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein - Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn nicht mindestens fünf Mitglieder der Mitgliederversammlung widersprechen.

§ 20 Protokoll

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes innerhalb vier Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden. Mitglieder erhalten das Protokoll auf Wunsch, der gegenüber der Ortsgruppengeschäftsstelle binnen fünf Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist, direkt in Textform ausgehändigt.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb sechs Wochen nach Tagungsende in Textform beim Vorsitzenden geltend zu machen. Das Datum des Fristende ist im Protokoll mitzuteilen. Der Ortsgruppenvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem Einspruchsführer mit.

2. Abschnitt Ortsgruppenvorstand

§ 21 Ortsgruppenvorstand

- (1) Der Ortsgruppenvorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Mengede im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Den Ortsgruppenvorstand bilden:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Geschäftsführer,
 - d) der Leiter Ausbildung,
 - e) der Leiter Einsatz,
 - f) der Leiter der Verbandskommunikation,
 - g) der Leiter Material und Organisation,
 - h) der Leiter des Sanitätswesens,
 - i) bis zu zwei Beisitzer,
 - j) der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend,
 - k) die Ehrenvorsitzenden.
- (3) Jedes der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes hat eine Stimme.
- (4) Der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend und seine Vertreter werden vom Ortsgruppenjugendtag nach der Ortsgruppenjugendordnung gewählt.
- (5) Die Ämter zu Buchstabe c), d) und e) haben je einen Stellvertreter. Diese sind ebenfalls stimmberechtigt. Sie können bei Abwesenheit oder nachweislicher Verhinderung der zu vertretende Person nur ihre Stimme abgeben.

- (6) Die Stellvertretung für den Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend regelt die Ortsgruppenjugendordnung.
- (7) Wird der Vorsitzende der DLRG Ortsgruppe Mengede Jugend durch die Mitgliederversammlung nicht bestätigt, ist von dem Vorstand der DLRG Ortsgruppe Mengede ein außerordentlicher Jugendtag einzuberufen.
- (8) Auf § 36 wird verwiesen.

§ 22 Ausschüsse und Ortsgruppenbeauftragte

- (1) Ausschüsse können durch Beschluss des Vorstands für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem Vorstand zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.
- (2) Die Ortsgruppenbeauftragten sind Vorstandsmitgliedern unterstellt. Sie werden durch den Ortsgruppenvorstand berufen und abberufen. Ortsgruppenbeauftragte nehmen beratend an Organtagungen der Ortsgruppe teil.

§ 23 Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Verbandsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer – in dieser Reihenfolge - nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

§ 24 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Neuwahlen.

§ 25 Geschäftsverteilung

Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 26 Ladungsfrist

Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher in Textform einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt. Die Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung nachgereicht.

§ 27 Anträge

Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Der Ortsgruppenvorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes beteiligten Vorstandsmitgliedes sind schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Ein Vertreter nach § 26 BGB muss anwesend sein. Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die

Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.

VII Schiedsgerichtsbarkeit

§ 29 Schieds- und Ehrengericht

- (1) Das Schieds- und Ehrengericht hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, Anordnungen des Ortsgruppenvorstandes auf Grund dieser Satzung oder DLRG – schädigendes Verhalten eines Mitgliedes zu ahnden.
- (2) Für die Schlichtung etwaiger Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen in der DLRG Ortsgruppe Mengede ist die Schlichtungsstelle im DLRG Bezirk Dortmund zuständig.
- (3) Die Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichtes, seine Aufgaben und das Verfahren werden durch die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG geregelt. Hinsichtlich des Verfahrens vor dem Schiedsgericht gelten die Regelungen über das Schiedsgericht in der Satzung des DLRG-Landesverbandes Westfalen. Zusätzlich gilt die Schiedsgerichtsordnung der DLRG. Diese ist unter der Nummer VR 24198 beim Registergericht, Amtsgericht Berlin-Charlottenburg hinterlegt.

VIII Sonstige Bestimmungen

§ 30 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG-Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§ 31 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 32 Ehrungen

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende im Vorstand mit Stimmrecht auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Die von der DLRG Landesverband Westfalen e.V. gestiftete "Johanna-Sebus-Medaille" und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.

§ 33 Geschäftsordnung

Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung bereits geregelt.

§ 34 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 35 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine AntiDoping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG – Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

§ 36 Datenschutz und Verschwiegenheit

- (1) Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Mengede verpflichten sich, die jeweils aktuelle und offizielle Datenschutz-Grundverordnung – abgekürzt DSGVO – anzuerkennen und zu befolgen.
- (2) „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Satzung sind sämtliche in mündlicher, schriftlicher und elektronischer Form zugänglich gemachte Informationen.
- (3) Ergänzend dazu wird auf die Datenschutz-Grundverordnung des DLRG Bundesverbandes verwiesen.

§ 37 Prävention

Die DLRG Ortsgruppe Mengede verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

IX Schlussbestimmungen

§ 38 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 39 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Mengede kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Mengede oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 ist deren Vermögen dem DLRG Bezirk Dortmund zuzuweisen, der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 40 Ausführung der Satzung

Der Ortsgruppenvorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung löst die am 14.02.1987 auf der Mitgliederversammlung in Dortmund-Mengede beschlossene Satzung in der Fassung vom 08.03.2003 ab. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 42 Übergangsbestimmungen

Die Wahlen und die Arbeit in der OG Mengede erfolgen bereits nach dieser Satzung, auch wenn sie noch nicht in Kraft getreten sein sollte.